

Richtlinien zur Sprachförderung in Aalener Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1

Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Nach diesen Richtlinien werden Sprachfördermaßnahmen in Aalener Tageseinrichtungen für Kinder gefördert, die der aktuellen Bedarfsplanung der Stadt Aalen gem. § 3 KiTaG entsprechen.
- b) Eine altersgemäß entwickelte Sprache ist eines der wichtigsten Ziele der Kindertageseinrichtung (Kita). Sprache ist Voraussetzung für eine gelungene Integration in die Gesellschaft, für Schulerfolg und Eintritt in die Berufswelt. Dies gilt sowohl für Menschen mit ausländischer als auch deutscher Herkunft.
- c) Tageseinrichtungen für Kinder fällt bei der Sprachförderung eine grundlegende Rolle zu, da hier Kinder zu einem sehr frühen Zeitpunkt professionell unterstützt werden können. Sprachförderung ist ganzheitlich zu sehen und muss somit **alltagsintegriert** während der gesamten Öffnungszeit der Einrichtung Beachtung finden.
- d) Es ist wissenschaftlich belegt, dass Lernen am erfolgreichsten ist, wenn sich Kinder sicher und geborgen fühlen. **Fachkräfte als vertraute Bezugspersonen** und eine Kontinuität im Kontakt mit anderen Kindern sind darum das ideale Umfeld für Bildung im Elementarbereich. Eine altersgemischte Gruppe bietet den Kindern mit Sprachförderbedarf die Möglichkeit, vom Vorbild der anderen Kinder zu lernen.
- e) Kindertageseinrichtungen haben teils sehr unterschiedliche Strukturen und Förderbedarfe der Kinder (Alter, „Brennpunktkindergärten“, Migrationsanteile). Dies soll bei der Personalbemessung verstärkt berücksichtigt werden. **Der Migrationshintergrund von Kindern ist ein erfassbares und begründbares Kriterium**, denn in Einrichtungen, in denen es einen hohen Anteil dieser Kinder gibt, entfällt der „Selbstlernerneffekt“. Die Richtlinien sollen daher der gezielten Förderung der Kinder in diesen Einrichtungen Rechnung tragen.
- f) Sprachförderung und die damit verbundene Sprachstandserhebung muss möglichst frühzeitig erfolgen, also bereits mit **Eintritt in den Kindergarten**.
- g) Die Qualität der Sprachförderung hängt entscheidend von der **Qualifizierung und damit von Perspektiven für Erzieherinnen durch Weiterbildung** ab. In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule (PH) Schwäbisch Gmünd wird dort im Rahmen eines „Regionalverbundes Sprachförderung“ eine Stelle zur Qualifizierung und Steuerung der Sprachförderung eingerichtet, die für die Städte Aalen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd zuständig ist. Die PH bietet zu diesem Zweck einen berufsbegleitenden Zertifikatskurs „Sprachpädagogik“ an. Dieser dient als Grundlage für den Nachweis der Qualifikation im Sinne dieser Richtlinien.

- h) **„Lernen voneinander durch Interkulturalität“**: Fachkräfte sollen nicht nur verstärkt in den Bereichen Interkulturalität weitergebildet werden, sondern es soll verstärkt darauf geachtet werden, dass diese selbst (wenn möglich) einen interkulturellen Hintergrund haben.
- i) Von grundlegender Bedeutung ist die **Sensibilisierung und Einbeziehung der Eltern** als „Experten für ihre Kinder“, insbesondere in den Themen Spracherwerb und Schulbildung.
- j) Eine erfolgreiche und nachhaltige Sprachförderung hängt von einer **verbindlichen, fundierten Kurzdokumentation und Reflexion** der sprachlichen Entwicklung des Kindes ab.

§ 2

Finanzieller Zuschuss zur Sprachförderung

- a) Um die Sprachförderung in den Tageseinrichtungen durch zusätzliche Fachkräfte zu verstärken, können die Träger auf Antrag einen Zuschuss der Stadt Aalen erhalten.
- b) Der kommunale Zuschuss kann im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung zusätzlich zu anderen Fördermaßnahmen (z. B. Landesförderung wie Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfen) gewährt werden. Eine Doppelförderung derselben Maßnahme ist nicht möglich.
- c) Sollte das beantragte Fördervolumen die zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel überschreiten, werden bei der Zuschussgewährung Kitas mit entsprechend höherem Migrationsanteil/Sprachförderbedarf vorrangig berücksichtigt.

§ 3

Voraussetzungen der Förderung

- a) Gefördert werden Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im Alter von ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Stichtag ist der 1. Mai des laufenden Kindergartenjahres als Grundlage für die Antragsstellung im neuen Kindergartenjahr. Die Altersspanne ergibt sich aus den angewandten Beobachtungsbögen.
- b) Berücksichtigt werden hierbei Einrichtungen, die einen Gesamtanteil von mindestens 50% an Kindern mit Migrationshintergrund aufweisen.
- c) Ein Sprachförderbedarf muss in der Kita bei mindestens 6 dieser Kinder festgestellt werden.
- d) Die Überprüfung des Sprachstandes erfolgt mit den „Sismik“-Beobachtungsbögen (für Kinder mit Migrationshintergrund) bzw. den „Seldak“-Beobachtungsbögen (für deutschsprachig aufwachsende Kinder).
- e) Die Durchführung der Sprachförderung erfolgt durch Fachkräfte der in § 7 Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG genannten Berufsgruppen. Die Qualifikation wird darüber hinaus durch den Zertifikatsstudiengang Sprachpädagogik an der PH Schwäbisch Gmünd nachgewiesen. Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Soziales, Jugend und Familie.
- f) Um für die Kinder keine Sondersituation entstehen zu lassen und eine möglichst hohe Aufnahmebereitschaft zu erreichen, soll das zusätzliche Deputat am Vormittag zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr zusätzlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Förderleistung der Stadt Aalen

- a) Den in der jeweiligen Kita nach diesen Richtlinien geförderten Kindern steht zusätzlich eine Fachkraft mit folgenden Wochenstunden zur Verfügung:
- Ab 6 Kindern: 5 Std.
 - Ab 9 Kindern: 7 Std.
 - Ab 12 Kindern: 9 Std.
 - Ab 15 Kindern: 11 Std.
- Ab jeweils 3 weiteren Kindern wird das Deputat um je 2 weitere Std. erhöht.
- b) Das zusätzliche Stundendeputat darf nur zur Sprachförderung (Arbeit mit den Kindern) verwendet werden.
- c) Gefördert werden die zusätzlichen Personalausgaben für das hierzu beschäftigte Fachpersonal mit 100 % innerhalb der üblichen, tariflichen Festlegungen. Dies erfolgt auf separaten Nachweis und außerhalb der städtischen Betriebskostenförderung. Vor- und Nachbereitungszeiten, Urlaub, Fortbildungen usw. sind in den unter a) genannten Deputaten inbegriffen. Sachaufwendungen, Fahrtkosten usw. werden nicht zusätzlich gefördert.
- d) Die Förderung tritt erstmals ab Januar 2011 in Kraft und erstreckt sich während des ersten Förderzeitraumes bis zum Ende des Kindergartenjahres 2011/2012, also bis August 2012. Anschließend ist der Förderzeitraum das Kindergartenjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres). Die Förderung ist für jedes Kindergartenjahr erneut zu beantragen.
- e) Die Förderung erfolgt nur in Höhe des bewilligten Stundendeputates. Eine nachträgliche zusätzliche Förderung scheidet somit aus. Sollte sich das Stundendeputat gegenüber der Bewilligung erheblich reduzieren, bemisst sich die Förderung nach dem tatsächlich angefallenen Umfang.

§ 5 Verfahren

- a) Der Förderbedarf muss für mindestens 6 Kinder nachgewiesen werden.
- Als förderbedürftig werden Kinder angesehen, die
- im Beobachtungsbogen „Sismik“ bei der Auswertung des Bereiches „Sprachliche Kompetenz“ bei Gruppe 3 und schlechter eingetragen sind,
 - im Beobachtungsbogen „Seldak“ bei der Auswertung im Durchschnitt der Bereiche „Wortschatz“ und „Grammatik“ bei der Gruppe 3 und schlechter eingetragen sind.
- b) Werden mehr Anträge abgegeben, als Haushaltsmittel vorhanden sind, werden die Einrichtungen mit entsprechend höherem Migrationsanteil vorrangig gefördert.
- c) Anträge für das folgende Kindergartenjahr müssen bis zum 1. Mai beim Amt für Soziales, Jugend und Familie eingegangen sein. Die Anträge werden nur auf dem dafür vorgesehenen Formblatt entgegen genommen.
- d) Die Förderzusage wird in der Regel bis spätestens 15. Juni erteilt.

- e) Die Inhalte der Förderung sind fortlaufend auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu dokumentieren und nach Abschluss der Maßnahme dem Amt für Soziales, Jugend und Familie zu übermitteln.

§ 6

Durchführung der Sprachförderung

- a) Der Träger verpflichtet sich, die Sprachförderung unter Beachtung dieser Richtlinien durchzuführen und abzurechnen.
- b) Die für diese Sprachförderung zusätzlich angestellten Fachkräfte werden vom Träger im Rahmen jeweils befristeter Arbeitsverhältnisse beschäftigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2011 in Kraft.